
Leistungs-Vereinbarung mit der Gemeinde Russikon für palliative Fachpflege im stationären Bereich

Zwischen

**OnPaC GmbH
Mühlestrasse 4
8487 Rämismühle**

nachfolgend «OnPaC»,

und

**Gemeinde Russikon
Kirchgasse 4
8332 Russikon**

nachfolgend «Gemeinde Russikon»

Die in diesem Dokument verwendeten weiblichen oder männlichen Formen gelten sinngemäss auch für das andere Geschlecht; insbesondere im Zusammenhang mit den Vereinbarungsparteien und den Klienten der involvierten Parteien.

Diese Vereinbarung beinhaltet bzw. erfüllt die Anforderungen aus dem OR. Ferner sind branchenüblichen Gesetze, Verordnungen, Weisungen und Richtlinien entsprechend den damit einhergehenden Verfassern und Kompetenzen übergeordnete Bestandteile dieser Vereinbarung und werden nicht explizit erwähnt oder darauf referenziert.

Inhaltsverzeichnis

I. Ausgangslage	3
II. Zweck der Vereinbarung.....	3
III. Umfang.....	3
1 Angebot.....	3
1.1. Regelfall – bestehende Heimstrukturen	3
1.2. Ausnahmefall – komplexe Krankheitssymptome.....	3
1.3. Unterstützung der Pflegefachpersonen vor Ort.....	3
1.4. Umfang der Unterstützung	3
1.5. Nachtpikett	4
1.6. Konsiliarische Einsätze	4
1.7. Hospiz-Angebot.....	4
2 Verrechnung.....	4
1.8. Allgemeines.....	4
1.9. Verrechnung über die Versicherer	4
1.10. Finanzierung über die Gemeinde	4
1.11. Generelle Gültigkeit	5
3 Dokumentation und Kommunikation	5
1.12. Ärztliche Verordnungen	5
1.13. Fallführung	5
1.14. Allgemeines.....	5
IV. Vertragsbestimmungen	5
4 Zuwiderhandlungen gegen diese Vereinbarung	5
5 Kündigung der Vereinbarung	5
6 Inkraftsetzung	5
V. Schlussbestimmungen.....	6
7 Vertragsänderung	6
8 Versionshinweis	6
9 Teilunwirksamkeit.....	6
10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand	6
VI. Unterzeichnung.....	7
11 Unterschriften.....	7
12 Verteiler	7

I. Ausgangslage

- (1) Die Heime von Gemeinden sind in palliativen Situationen möglicherweise auf die Unterstützung von einem Fachteam angewiesen, damit der Bewohner des Heims optimal versorgt werden kann. Aufgrund der aktuell geltenden Gesetzesgrundlage ist es einer Fachpflege nicht möglich, die erbrachten Leistungen über die Versicherer abzurechnen, da die Versicherer erbrachte Leistungen pro Tag nur entweder dem Heim oder einer Spitex-Institution vergüten.

II. Zweck der Vereinbarung

- (2) Der vorliegende Vertrag regelt die Zusammenarbeit der OnPaC mit der Gemeinde Russikon im stationären Bereich, sofern Leistungen im Bereich der spezialisierten Palliative Care notwendig sind bzw. geleistet werden sollen.
- (3) Der Vertrag für spezialisierte Palliativpflege im Pflegeheim bezieht sich auf alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Russikon, welche in einem Pflegeheim – sei es innerhalb oder ausserhalb der Gemeinde – ihren Wohnsitz haben und betreut werden (siehe Art 25a, Abs 5 KVG). Entscheidend ist dabei der letzte Wohnort vor dem Eintritt in das Pflegeheim.

III. Umfang

1 Angebot

1.1. Regelfall – bestehende Heimstrukturen

- (4) Die meisten Bewohnerinnen und Bewohner eines Alters- und Pflegeheims, die sich in einer palliativen Situation befinden, können im Rahmen der allgemeinen Palliative Care behandelt und betreut werden – das heisst, im Rahmen der bestehenden Heimstrukturen.

1.2. Ausnahmefall – komplexe Krankheitssymptome

- (5) Treten komplexe Krankheitssymptome bei einem Bewohner in einer palliativen Situation auf, braucht es gegebenenfalls einen Fachsupport durch ein spezialisiertes Palliative Care – Team, welches seine Dienste auf konsiliarischer Basis in den Heimen anbietet.
- (6) Gründe dafür können instabile Krankheitssituationen, komplexe Behandlungen bzw. Stabilisation von bestehenden, belastenden Symptomen oder der benötigte Einsatz von spezieller Medizinaltechnik, wie etwa das Installieren und Überwachen einer Schmerzpumpe oder auch das Erstellen eines individuellen Notfallplanes in Zusammenarbeit mit dem Heimarzt, sein.
- (7) Das Angebot der OnPaC versteht sich im supportiven Bereich, aber auch in praktischen, konsiliarischen Handlungen, sofern dies die Pflegefachpersonen in den Heimen unterstützt. Weiter stellt die OnPaC Medizinalgeräte, wie PCA, Infusomaten, Perfusoren, etc. in den Heimen zur Verfügung.

1.3. Unterstützung der Pflegefachpersonen vor Ort

- (8) Die Pflegefachpersonen in den Heimen sind wichtige Bezugspersonen für die Bewohnerinnen und Bewohner. Deshalb ist es OnPaC ein Anliegen, die Pflegefachpersonen vor Ort zu unterstützen und zu schulen in der anspruchsvollen Pflege- und Betreuung von Menschen in komplexen, palliativen Situationen.

1.4. Umfang der Unterstützung

- Abklärung und Durchführung der notwendigen und sinnvollen Pflege- und Betreuungsmassnahmen
- Beratungen; insbesondere bei schweren Krankheitssymptomen oder instabiler Situation

- Notfallplanung für zu erwartende oder mögliche Komplikationen
- Schmerz-Management und –Einstellung
- Durchführung und Management von onkologischen Therapien
- Initiierung und Betrieb von spezieller Medizinal-Technik und –Geräten

1.5. Nachtpikett

- (9) OnPaC gewährleistet ein Nachtpikett für palliative oder onkologische Fachpflege-Notfälle.

1.6. Konsiliarische Einsätze

- (10) OnPaC leistet bei Bedarf und in Absprache mit dem Heim konsiliarische Einsätze vor Ort.

1.7. Hospiz-Angebot

- (11) Neben den konsiliarischen Dienstleistungen vor Ort im Heim bietet OnPaC den Bewohnern von der Gemeinde Russikon auch temporäre oder dauerhafte Aufenthalte im Hospiz **Pallistella** an. Dieses Unternehmen ist eigenständig, wird aber von derselben Geschäftsleitung geführt.

2 Verrechnung

1.8. Allgemeines

- (12) Für die Kostendeckung des konsiliarischen Palliative Care-Dienstes im Alters- und Pflegeheim existieren die zwei folgendem Verrechnungs-Modalitäten:
- (a) Versicherer (nach Einholung einer Kostengutsprache für ambulante Leistungen bei stationären Patienten)
 - (b) - Restfinanzierung durch die zuständige Wohngemeinde (kantonaler Ansatz für ambulante Dienstleistungen)

1.9. Verrechnung über die Versicherer

- (13) Vereinzelt übernehmen die Versicherer alle Kosten für ein spezialisiertes Fachteam, welches konsiliarisch in Heimen ihre Dienste im Fachgebiet der Palliative Care anbietet und leistet.

In diesem Fall werden die angelaufenen Kosten wie folgt aufgeteilt:

- (14) KLV-Leistungen werden zu den jeweils aktuellen Tarifen gemäss der Gesundheitsdirektion des Kanton Zürichs in Rechnung gestellt.
- (15) Die Normkosten werden durch die Gemeinde Russikon zu den entsprechend publizierten Normkostentarifen für Leistungserbringer mit Leistungsauftrag in Rechnung gestellt.
- (16) Da der Bewohner in der Behandlungszeit stationär in einem Heim wohnhaft ist, entfällt der Anzug der Patientenbeteiligung. Das heisst, dem Bewohner wird diese Pauschale nicht in Rechnung gestellt und für die Gemeinde wird diese Patientenbeteiligung nicht in Abzug gebracht.

1.10. Finanzierung über die Gemeinde

- (17) Werden die Kosten nicht über einen Versicherer gedeckt, so übernimmt die Gemeinde Russikon für die stationären Bewohner die Kosten.
- (18) Die in Rechnung gestellten Kosten entsprechen dem Vollkostensatz für ambulante Dienstleistungen für Leistungserbringer mit Leistungsauftrag. Diese Normkostentarife werden jährlich durch die Gesundheitsdirektion des Kanton Zürich festgelegt und veröffentlicht.
- (19) Es wird eine Kostenwarngrenze von CHF 5'000.00 (in Worten: fünftausend) pro Fall für die Auftraggeberin vereinbart. Wird diese mutmasslich überschritten, wird die Auftraggeberin unverzüglich informiert. Die Vertragsparteien besprechen die Gründe, welche zu diesen Kosten geführt haben und besprechen dass weitere Vorgehen gemeinsam.

1.11. Generelle Gültigkeit

- (20) In der Regel handelt es sich um die Tarife gemäss KLV. Diese Paragraphen zur Verrechnung gelten jedoch auch sinngemäss für Tarife von IV, UV und MV.

3 Dokumentation und Kommunikation

1.12. Ärztliche Verordnungen

- (21) Der Einsatz von Medikamenten und/oder Medizinaltechnik erfolgt auf ärztliche Verordnung.

1.13. Fallführung

- (22) Die Fallführung liegt generell bei den Verantwortlichen des Heims
- (23) Im Rahmen der Einsätze durch OnPaC werden diese entsprechend den allgemeingültigen Vorgaben erfasst und dokumentiert.

1.14. Allgemeines

- (24) Die Vertragsparteien tauschen sich auf operativer Ebene in geeigneter Regelmässigkeit über den Status der Klienten aus. Dazu gehören insbesondere erfolgte und geplante Massnahmen.
- (25) Nach Beendigung eines Pflege- und Betreuungs-Auftrags, werden die Fallakten dem fallführenden Vertragspartner lückenlos übergeben.
- (26) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung zum Datenschutz zu beachten und sorgen in ihrer Organisation für entsprechende, nachprüfbare Vorschriften und Massnahmen.

IV. Vertragsbestimmungen

4 Zuwiderhandlungen gegen diese Vereinbarung

- (27) Zuwiderhandlungen, welche das effiziente und effektive Zusammenarbeiten auf operationeller Ebene dauerhaft oder wiederholt erschweren, massgeblich beeinträchtigen oder verunmöglichen, werden auf Geschäftsleitungsebene behandelt.

5 Kündigung der Vereinbarung

- (28) Diese Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist auf Ende jeden Monats gekündigt werden.

6 Inkraftsetzung

- (29) Diese Vereinbarung tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

V. Schlussbestimmungen

7 Vertragsänderung

- (30) Abänderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung des vorliegenden Vertrages sind nur in Schriftform und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet rechtsgültig. Dies gilt insbesondere auch für diese Schriftformklausel.

8 Versionshinweis

- (31) Diese Version ersetzt alle vorgängigen Versionen. Die rechtliche Verbindlichkeit beginnt zum Zeitpunkt der erbrachten Unterschriften bzw. dem Eingang des unterzeichneten Dokuments oder ab dem im dem Vertrag genannten Zeitpunkt. Bis dahin gilt der Inhalt der vorherigen Dokumentenversion. Ausgenommen davon sind mündliche Absprachen zwischen den Kompetenzträgern der Vertragsparteien, sofern Sie für beide Seiten zweckdienlich sind und sinnvollerweise umgehend umgesetzt werden. Ein entsprechender, schriftlicher Nachtrag ist innerhalb nützlicher Frist zu formulieren und durch die Kompetenzträger der Vertragsparteien zu unterzeichnen, sowie die neue Vertragsversion formell in Kraft zu setzen.
- (32) Bei rückwirkender Inkraftsetzung der vorliegenden Vereinbarung ist dies als Bestandteil der Vereinbarung zu vermerken und entsprechend umzusetzen.

9 Teilunwirksamkeit

- (33) Sollten Teile dieses Vertrages unwirksam sein bzw. werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen treten sinngemäss die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen respektive die Handhabung nach branchenüblicher Usanz oder Richtlinien der angeschlossenen Verbände.

10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (34) Auf diese Vereinbarung ist schweizerisches Recht anwendbar. Der Gerichtsstand bestimmt sich nach Art. 24 GestG.

VI. Unterzeichnung

11 Unterschriften

Partner: Gemeinde Russikon

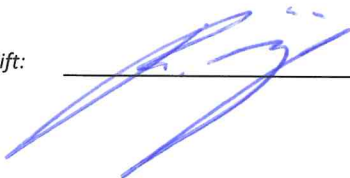
Logo:  **GEMEINDE
RUSSIKON**

Ort, Datum: Russikon, 29. November 2023

Funktion: Gemeindepräsident

Name: Philip Hirsiger

Unterschrift: _____

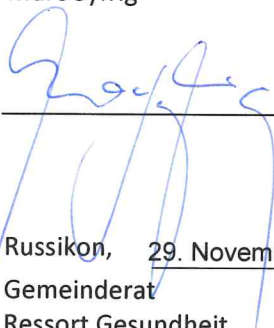


Ort, Datum: Russikon, 29. November 2023

Funktion: Gemeindeschreiber

Name: Marc Syfrig

Unterschrift: _____



Ort, Datum: Russikon, 29. November 2023

Funktion: Gemeinderat
Ressort Gesundheit

Name: Natalie Furrer

Unterschrift: _____



Hinweis: Sämtliche Seiten dieser Vereinbarung sind an der vorgesehenen Stelle (unten, rechts) zu visieren.

12 Verteiler

Original: Je ein Exemplar an die Vertragsparteien

Kopien: Keine

Partner: OnPaC GmbH

Logo:  **OnPaC**
Onkologie & Palliative Care

Ort, Datum: Rämismühle, _____

Funktion: Vorsitzender der
Geschäftsleitung

Name: Herbie Günther

Unterschrift: _____

Ort, Datum: Rämismühle, _____

Funktion: Leitung Fachpflege
Mitglied der Geschäftsleitung

Name: Corina Günther-Begni

Unterschrift: _____

